



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 48. Aufhebung des Jesuitenordens, 1773; der Vertrag vom Jahre 1794

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Sakramente zu spenden, nicht nur ins Amt Schwalenberg, sondern auch in das benachbarte hannöversche Amt Bolle; sie hätten jederzeit vorausgesetzt, daß die, welche sie begehrten, Erlaubnis hätten oder sich darum kümmern müßten. Weiterhin stellten sie vor, „wie die Entlegenheit des Amts einen gar zu beschwerlichen und gefährlichen Umstand bey dieser Sache ausmache“ (d. h. Schwerfranke leicht ohne Sakramente sterben könnten). Der Amtmann erwiderte, er getraue sich zu erwirken, daß die Erteilung der Erlaubnis dem reformierten Pastor übertragen würde; die Patres schlugen vor, ihnen eine Erlaubnis auf Zeit zu geben, deren Erneuerung sie ja alle 3 Monate oder auch alle 6 Wochen nachsuchen gehalten sein könnten.

Bezüglich der gemischten Ehen erging am 29. November 1768 eine Regierungsverordnung an sämtliche Prediger des Amts Schwalenberg, worin eingeschärft wurde, an der einmal festgesetzten Regel, daß einem jeden Ehegatten *proles sui sexus* in der Religion folgen [d. h. die Söhne folgen der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter,] sei festzuhalten; die Prediger dürften von nun an „keine sich heirathen Wollende, so von verschiedenen Religionen sind“, kopulieren, bevor diese in Gegenwart zweier Zeugen zu dem Kirchenprotokoll erklärt hätten, daß sie sich hiernach halten wollten; sie, die Prediger, hätten auf die Erfüllung zu achten und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

§ 48.

Aufhebung des Jesuitenordens, 1773; der Vertrag vom Jahre 1794.

Ab schluß und Inhalt des Vertrages. Als der Jesuitenorden 1773 durch Breve des Papstes Klemens XIV. aufgehoben war, beanspruchte Graf Simon August zur Lippe als Landesherr die Jesuitengüter in Falkenhagen, die er für herrenloses Gut erklärte, und ließ durch den Schwalenberger Amtmann Capaun am 26. Oktober 1773 vor Notar und Zeugen davon Besitz ergreifen. Dieser Besitzergreifung widersprach jedoch der Bischof von Paderborn, Wilhelm Anton von der Asseburg, unter dem 30. Oktober genannten Jahres, indem er geltend machte,

daß Falkenhagen nie ein selbständiges Jesuitenkloster, sondern stets nur ein Zubehör, eine Dekonomie des Paderborner Jesuitenkollegiums gewesen und deshalb wie dieses ihm zufalle zur Verwendung für katholische Kirchen- und Schulzwecke. Darüber kam es wieder zu einem langwierigen Prozeß beim Reichshofrat zu Wien. Nachdem der Bischof in erster Instanz bezüglich des einen Teiles der Güter ein günstiges Erkenntnis erstritten, ließ sich Lippe auf gütliche Verhandlungen¹⁾ ein, deren Ergebnis der Vertrag vom 18. und 23. September 1794 war, der in vermögensrechtlicher Hinsicht noch in Kraft ist. Darin wird bestimmt: Der Bischof tritt das ganze Kloster Falkenhagen mit allen seinen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten an den Grafen zur Lippe ab, wogegen dieser die von den Jesuiten überkommenen (aus Kriegszeiten herrührenden) Schulden im Betrage von 2208 Taler 10 Gr. 3 Pfg. übernimmt, und sich verpflichtet, 1819 Taler zu zahlen, nämlich 575 Taler zum Unterhalt zweier katholischer Geistlichen, 100 Taler für einen katholischen Lehrer, 64 Taler für Meßwein, 80 Taler für Brot an arme katholische Schulkinder²⁾ und 1000 Taler an das Universitätshaus in Paderborn;³⁾ ferner übernimmt er die Unterhaltung der bisherigen Wohnung der

¹⁾ Für die Vergleichsverhandlungen ernannte der Bischof Franz Egon von Fürstenberg zu seinen Bevollmächtigten die Mitglieder der sog. Jesuitenkommission, die damals bestand aus dem Domkapitular, Geheimen Räte und Kammer-Präsidenten Clemens August Freiherrn von Mengersen, dem Generalvikar Dierna, dem Geheimen Räte und Vizekanzler Meyer, dem Geistlichen Räte und Kantor Schmur. Lippische Bevollmächtigte waren der Regierungs- und Kammer-Präsident von Hoffmann und der Regierungsrat König. — Der durch seine hochherzige Schenkung um das Priesterseminar in Paderborn hochverdiente Domkapitular von Mengersen setzte in seinem Testamente auch der katholischen Mission Falkenhagen eine jährliche Rente von 15 Talern aus.

²⁾ Vom Fürstlich Paderbornschen Kornboden in Schwalenberg erhielten die Jesuiten jährlich 24 Scheffel Roggen zur Speisung armer Kinder, deren gewöhnlich 20 bis 30 waren.

³⁾ Jetzt Studienfonds, der unter der Verwaltung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Münster, nicht des Bischofs von Paderborn steht; in dem Staatsvertrage über Abtretung der lippischen mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an Preußen übernahm letzteres 1851 die jährliche Zahlung jener 1000 Taler an den Studienfonds (zur Hälfte mit 2 $\frac{7}{8}$ % Aufgeld, zur Hälfte in Pistolen zu 5 Rtlr in Gold). Vgl. § 56.

Geistlichen und der Paramente; die Geistlichen erhalten Garten- und Landnutzung und jährlich dreißig Waldfuder Brennholz, wovon anderthalb Fuder auf eine sechsfüßige Kloster gerechnet werden; für die Schule werden solche acht Fuder geliefert.

Eingehende Bestimmungen wurden ferner getroffen über die Religionsübung. Darüber besagt der Vertrag:

„Das Exercitium religionis catholicae ist und bleibt auf dem Fuß, wie es vor dem Jahre 1773 von den ehemaligen Jesuiten zu Falkenhagen ausgeübt worden, und zwar so, daß in der Kapelle Katholischer Gottesdienst geübt, geprediget, gesungen, Messe gelesen, Beichte und Kommunion und Katechisation gehalten wird, und daß so für alle aus dem Kirchspiel Falkenhagen und sonst sich darin einfindende Katholiken, daß ferner eine katholische Schule und dazu ein Schulmeister gehalten, die Kinder auch von katholischen Geistlichen zu den heiligen Sakramenten zubereitet und des Ends gehörig unterrichtet werden, ohne jedoch eigentliche jura parochialia [Pfarrechte] in keiner anderen Maasse als wie es in nachfolgenden Paragraphen wird bestimmt werden, sich zueignen.“

Der Bischof von Paderborn ernennt, so oft er es nötig findet, die beiden katholischen Geistlichen zu Falkenhagen, dergestalt, daß einer davon der eigentliche Parochus, der andere aber nur Kooperator sein soll. Beide werden dem Fürsten zur Lippe angezeigt, der niemals die landesherrliche Konfirmation ohne zureichende Ursache versagen wird. Beide Geistliche unterstehen in Absicht auf Uebung der geistlichen Amtspflicht der Jurisdiktion des Bischofs von Paderborn, dem hierdurch jedoch kein Diözesanrecht eingeräumt sein soll. Dasselbe soll gelten bezüglich des katholischen Schulmeisters. Die beiden Geistlichen, der Schulmeister und ihre Domestiken sind und bleiben von allen Real- und Personallasten befreit.

Ehedispensen über in Lippe verbotene Grade sind vom Landesherrn zu erbitten, dürfen zugleich aber auch vom Bischofe erbeten werden; Gebühren dafür dürfen nur an das lippische Konsistorium gezahlt werden.

Bei ganz katholischen Ehen darf die Kopulation durch den katholischen Seelsorger geschehen. Bei gemischten Ehen verbleibt

die Kopulation dem protestantischen Prediger; der katholische Seelsorger darf jedoch, den katholischen Grundsätzen gemäß, die Benediction geben. Wenn beide Eltern katholisch sind, dürfen sie ihre Kinder vom katholischen Seelsorger taufen lassen. Bei gemischten Ehen geschieht die Taufe eines Sohnes des katholischen Vaters und der Tochter einer katholischen Mutter, wenn in jenem Falle der Vater und in diesem die Mutter es nicht anders wollen, vom katholischen Seelsorger. Die Gebühren sind in allen Fällen, auch wenn der katholische Geistliche die Taufe oder Kopulation vorgenommen hat, an den protestantischen Prediger zu zahlen, der allein Parochialrechte hat.

Der katholische Geistliche zu Falkenhagen kann die Kranken seiner Religion in der Falkenhagener Gemeinde oder dem Amte Schwalenberg behufs Administration der katholischen Sacramente ohne vorherige Anzeige beim Amt Schwalenberg besuchen, „jedoch immer ohne apparat und öffentliche ceremonie“.

Für den Fall, daß die katholischen Eltern unterlassen sollten, ihre Kinder in die Falkenhagener Schule zu schicken, verspricht die Regierung, daß sie auf Anzeige der katholischen Priester oder des katholischen Schulmeisters dazu stracklich angehalten werden sollen.

In gleicher Weise wird zur Befestigung guter nachbarlicher Freundschaft von paderbornscher Seite bewilligt, daß ein protestantischer Pächter oder Bewohner der lippischen Meierei Oldenburg für sich und die Seinigen häusliche actus ministeriales [pfarramtliche Handlungen] von einem dazu beehrten protestantischen Prediger vollziehen läßt; bei einer Taufe hat dieser sich jedoch nach der lippischen Kirchenordnung von 1571 zu richten. Die Gebühren sind an den ordentlichen Pfarrer [den katholischen Pastor von Marienmünster] zu entrichten.

Auf Anregung der Eyzesuitenkommission gestattete die lippische Regierung im Jahre 1795, daß die Katholiken nicht mehr, wie bisher, das übliche Opfer für den reformierten Prediger an den hohen Feiertagen persönlich in der reformierten Kirche entrichten brauchten. Es wurde in den einzelnen Dörfern ein Erheber bestellt, der die Gaben einsammelte und am Tage nach dem Feste nebst einem Verzeichnisse der Opfernden und ihrer Gaben, zur Kontrolle, dem Prediger überreichte.

M i s s e f r a g e n. Die Bestimmung des Vertrages, wonach bei gemischten Ehen dem katholischen Seelsorger gestattet war, die kirchliche Benediction zu erteilen, wurde jahrelang dahin aufgefaßt, daß das Eheversprechen bei der Benediction wiederholt werden dürfe. Als die Regierung im Jahre 1816 hierauf aufmerksam gemacht wurde, untersagte sie diese Wiederholung. Das General-Bikariat zu Paderborn hat unter dem 28. November 1818, es zur Vermeidung von Gewissensunruhen bei der bisherigen Observanz zu belassen; dafür spräche auch der Beisatz des Vertrages „den katholischen Grundsätzen gemäß“, eine Trennung von Benediction und Eheversprechen sei bei den Katholiken aber nicht Brauch. Die Regierung blieb indes bei ihrer bisherigen Auffassung und gebot dem katholischen Pastor Windthorst am 17. März 1818, sich bei Vermeidung einer Strafe von 20 Gulden auf die bloße Benediction zu beschränken.

In dem obenerwähnten Schreiben hat die Bischöfliche Behörde auch, den katholischen Geistlichen des Landes Pfarrechte einzuräumen; über den Verlauf dieser Angelegenheit wurde bereits S. 108 ff. näher berichtet.

Die andere Bestimmung über die gemischten Ehen wurde lange Jahre so ausgelegt, daß die Taufe der Anfang der religiösen Erziehung sei, und es den Eltern also freistehet, nicht nur über die Taufe, sondern auch über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Mehrfach wurden vor Eingehung der Ehe schriftliche Erklärungen abgegeben, daß alle Kinder, Söhne und Töchter, in einer Religion erzogen werden sollten. Als die Regierung im Jahre 1816 auch hierauf aufmerksam gemacht wurde, erklärte sie, durch den Vertrag von 1794 sei die bereits erwähnte Verordnung vom 29. November 1768 nicht aufgehoben, wonach in gemischten Ehen jedem Ehegatten in der Religion die Kinder seines Geschlechts folgen, und ließ jene Verordnung unter dem 16. April 1816 und später wieder am 6. Februar 1824 aufs neue bekannt machen und einschärfen, und schuf dadurch eine Quelle vieler Verdrießlichkeiten und Plackereien andern und auch sich selbst. Nach dem Vertrage konnten nun die Eltern ihre Kinder zwar beliebig katholisch oder protestantisch t a u f e n lassen; allein die E r z i e h u n g richtete sich nach jener Verordnung von

1768; daran konnten weder die Eltern, noch die Kinder, noch der Geistliche etwas ändern. Vielsach waren nun Kinder gemischter Ehen durch Angehörige, durch die in der Familie überwiegende katholische oder protestantische Richtung, oder wie immer, eingenommen gegen die Religion, in der sie nach dem Gesetze erzogen werden mußten, und solche Kinder wurden dann zur Plage für Kirche und Schule, für Geistliche und Lehrer. Häufig kamen sie gar nicht zum Unterricht und mußten erst durch Strafen dazu angehalten werden; und wenn sie kamen, hatten sie oft ihre Religionsaufgaben nicht gelernt, und den übrigen Kindern waren sie öfters durch ihr widerspenstiges Verhalten zum Vergernis. „Ich habe“, schreibt später (1841) der katholische Pastor Bonden in einem Berichte an die Regierung, „seit meiner 25jährigen Amtsführung sehr traurige, mitunter sehr ärgerliche Austritte von solchen Kindern erlebt und glaube, daß man ebenso von reformierter Seite wird klagen müssen; wo dergleichen Kinder die Lehrer aufs äußerste beleidigt, ihnen die Bücher vor die Füße geworfen haben, und durchaus nicht zu bewegen waren, die Schulbücher, die ihnen gegeben waren, zu gebrauchen.“

Bezüglich der Frage, wann solche Kinder über ihre Religion selbst entscheiden könnten, erklärte die Regierung 1822, daß dies jedem unbenommen sei, wenn er annos discretionis [Unterscheidungsjahre] erreicht habe, und verordnete 1825 weiter, daß Uebertritt zu einer anderen als der durch die Bestimmung von 1768 vorgeschriebenen Religion erst nach vorgängigem vollständigem Religionsunterrichte und erfolgter Konfirmation erfolgen dürfe. Eine Verfügung vom 24. Januar 1826 bestimmte, „daß hinführo auch nach zurückgelegtem 14. Jahre kein Kind, welches den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zufolge der protestantischen Kirche angehört, von dem katholischen Geistlichen zu Falkenhagen confirmirt werde, wenn nicht dasselbe Bescheinigung seines Pfarrers beibringt, daß es den erforderlichen Unterricht erhalten habe und zur Konfirmation gehörig vorbereitet sei“; der reformierte Prediger zu Falkenhagen habe hinsichtlich der der katholischen Kirche angehörigen Kinder ein gleiches Verfahren zu beobachten. — Wann ein Kind als gehörig vorbereitet zu erachten sei, darüber entstanden gelegentlich neue Meinungsverschiedenheiten.

Für Lemgo verordnete die Fürstin Pauline im Jahre 1820, wie wir schon Seite 80 sahen, daß die Religionsannahme der Kinder, wie bisher, den Eltern überlassen bleiben solle.

Gelegentlich eines Einzelfalles wandte sich das General-Bisariat zu Paderborn an die lippische Regierung mit der Vorstellung, den Eltern in gemischten Ehen Freiheit zu lassen bezüglich der Religion der Kinder; so entspräche es dem Vertrage von 1794 und fordere es auch das Naturrecht und die deutsche Bundesakte von 1815; für die Selbstentscheidung möge lediglich die Vollendung des 14. Lebensjahres als maßgebend festgesetzt werden, entsprechend den Exekutionsverhandlungen zum Westfälischen Frieden in den Jahren 1652 und 1653. Es kam darüber zu einem wiederholten Schriftwechsel in den Jahren 1825 und 1826; die Regierung beharrte jedoch schließlich bei den oben dargelegten Grundsätzen.

Im Jahre 1841 stellte der reformierte Prediger Melm der Regierung, wie schon öfter, wieder vor, er empfinde es als Diener der evangelischen Kirche als einen Gewissenszwang, daß er bei gemischten Ehen den Revers aufnehmen müsse, daß die Söhne der protestantischen Mutter und die Töchter des protestantischen Vaters katholisch werden sollten; und dies um so drückender, wenn er nicht selten Evangelischen, denen die katholische Erziehung eines Theiles ihrer Kinder widerstrebe, jenes Versprechen gewissermaßen abdringen und sich somit als evangelischen Prediger gegen sie verleugnen müsse. Er schlug vor, den Revers vom Amte aufnehmen zu lassen. Die Regierung meinte in ihrem Berichte an das Konsistorium, es könne die Aenderung eintreten, daß künftighin gemischte Brautpaare zuerst dem evangelischen Prediger die Erklärung abgäben, daß die Kinder ihrer Ehe, auf welche nach dem Gesetze die evangelische Kirche Anspruch habe, auch für diese erzogen werden sollten, dann aber dem katholischen Geistlichen freigestellt bleibe, sich im Interesse seiner Kirche auch einen entsprechenden Revers geben zu lassen. Der zur Aeußerung aufgeforderte kath. Pastor Bonden hielt es für genügend, wenn unkundige Brautleute mit dem Gesetze (von 1768) bekannt gemacht würden.

Für die katholischen Kinder gab es eine Schule nur in Falkenhagen, für die protestantischen aber nicht nur hier, sondern auch

noch in mehreren Dörfern des Pfarrbezirks. Ueber den Schulbesuch verordnete die Regierung am 15. Mai 1827: „Der Regel nach müssen diejenigen Kinder aus gemischten Ehen, welche vermöge bestehender gesetzlicher Vorschrift der katholischen Konfession angehören, auch die katholische Schule besuchen und sind nötigenfalls durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. In den Fällen jedoch, wenn sie, wegen der Entfernung ihres Wohnortes von Falkenhagen oder wegen zarter Jugend oder Schwachheit, ohne große Beschwerde und Gefahr für ihre Gesundheit die katholische Schule nicht besuchen können, ist das Amt Schwalenberg ermächtigt, dieselben etwa bis zum 10. oder 11. Jahre, vor welchem Alter der eigentliche Religionsunterricht ohnehin mit Erfolg nicht betrieben werden kann, von dem Besuche der Falkenhagener Schule zu dispensieren und zum Besuche der nächstgelegenen reformierten Schule zu ermächtigen.“

§ 49.

**Neuungrenzung und staatliche Anerkennung der Pfarrei
Falkenhagen.**

Nediglich vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, war Falkenhagen schon vor dem Jahre 1854 eine katholische Pfarrei; die Ausübung der Pfarrechte unterlag jedoch staatlicherseits mehrfachen, im Vertrage von 1794 näher bezeichneten Beschränkungen. Nach dem Edikt von 1854 wurde die Pfarrei Falkenhagen durch Urkunde vom 30. November 1854 neu umschrieben und auch staatlich als Pfarrei voll anerkannt. In jener Urkunde heißt es: „Die dem hl. Erzengel Michael geweihte Kirche zu Falkenhagen, welcher bereits seither die Eigenschaft einer Pfarrkirche anlebte, wird in dieser ihrer Eigenschaft erhalten und bestätigt. . . Den Bezirk der Pfarrei Falkenhagen bilden die in dem östlich von Weissenfeld gelegenen Teile des Amtes Schwalenberg befindlichen Ortschaften: Biesterfeld, Elbringen, Falkenhagen, die Glashütten¹⁾ bei Elbringen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummerfen, Köllergrund, Köterberg, Niese, Obniesermühle, Paen-

¹⁾ Seit längerer Zeit hat die Glasbereitung aufgehört.